Informationen zur Einführung des Fahrerqualifikationsnachweises (FQN) und der Einrichtung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters (BQR) für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten nach dem BKrFQG

Gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/645 wird ab Mai 2021 der Fahrerqualifikations-nachweis (FQN) eingeführt, der den bisherigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Führerschein sukzessive ersetzen wird.

Hierzu wird durch das Kraftfahrtbundesamt (KBA) ein zentrales elektronisches Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) eingerichtet, dass den Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten über ausgestellte und entzogene Teilnahmebescheinigungen gewährleisten soll (sog. "Durchsetzungsnetz" nach Art. 10 a der o. a. Richtlinie).

Die Inbetriebnahme des BQR ist stufenweise geplant:

✓ **Stufe 1 (Inbetriebnahme)** ab 23. Mai 2021 Zugriff für Fahrerlaubnisbehörden

Ab dem 23.05.2021 wird die Schlüsselzahl 95 als Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation nicht mehr in den Führerschein eingetragen, die Fahrerlaubnisbehörde bestellt einen FQN bei der Bundesdruckerei.

✓ Stufe 2 (Anbindung der Anerkennungsbehörden, staatlich anerkannten Ausbildungsstätten und IHKs) ab 25. Oktober 2021

Ab Oktober 2021 können die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, die von der Anerkennungsbehörde (RP Kassel) dem KBA gemeldet wurden, die Weiterbildungen digital melden. Das Verfahren der Registrierung ist nachstehend beschrieben.

<u>Hinweis:</u> Gemäß § 30 BKrFQG gilt für bisher gesetzlich anerkannte Fahrschulen und Ausbildungsbetriebe eine Übergangsfrist bis zum **02.12.2022** - bis zu diesem Zeitpunkt können weiterhin papierne Teilnahmebescheinigungen für Weiterbildungen nach Anl. 2b BKrFQV ausgehändigt werden.

Erfolgreiche Abschlüsse der beschleunigten Grundqualifikation werden von der IHK gemeldet.

✓ Stufe 3 – (internationaler Datenaustausch FQN), ab 25. Okt. 2021, abhängig von EU-Vorgaben ("elektronisches Durchsetzungsnetz")

Verfahren der Registrierung beim KBA:

CE-/DE - Fahrschulen oder Ausbildungsbetriebe für Berufskraftfahrer, die auch nach dem 02.12.2022 Unterricht der Berufskraftfahrerqualifikation anbieten möchten, müssen in der sog. "Kontaktdaten-Bank" (KoDa) des KBA registriert sein.

Die Kontaktdaten von Ausbildungsstätten werden nicht direkt im BQR gespeichert. Hier sind nur Daten der Berufskraftfahrer hinterlegt!

Wichtig:

Der Eintrag in die Kontaktdatenbank ist wiederum nur für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten nach § 7 BKrFQG (a. F.) bzw. § 9 BKrFQG (n. F.) möglich!

Bisher gesetzlich anerkannte Fahrschulen oder Ausbildungsbetriebe, die noch keine staatliche Anerkennung haben, müssen diese vorher beim RP Kassel beantragen! Auch hier gilt die Übergangsfrist bis zum 02.12.2022. Ein entsprechender Bearbeitungsvorlauf ist einzuplanen.

Nachstehend der Ablauf für die Registrierung in der KoDa:

- 1. Die Ausbildungsstätte authentifiziert sich über das Benutzerkonto Bund (https://id.bund.de/de/eservice/konto/login), mit dem sich natürliche oder juristische Personen für Online-Leistungen der Verwaltung registrieren können.
- 2. Durch den Inhaber der Ausbildungsstätte ist ein Bürgerkonto (mit neuem Personalausweis) bzw. Unternehmenskonto (Elsterzertifikat) zu erstellen.
- Nach der Registrierung erhält die Ausbildungsstätte vom KBA eine ID, die der Anerkennungsbehörde mitzuteilen ist, die die Ausbildungsstätte dann wiederum mit dieser ID dem Kraftfahrt-Bundesamt für den Eintrag in die KoDa meldet.
- 4. Nach der Meldung durch die Anerkennungsbehörde erhält die Ausbildungsstätte Zugangsdaten vom KBA für das BQR.

Da die Anerkennungsbehörden erst ab dem 25.Oktober 2021 an das BQR sowie die Kontaktdaten-Bank angebunden werden und der Registerzugriff voraussichtlich frühestens im Sommer 2021 eingerichtet wird, ist die umgehende Anmeldung über das Benutzerkonto Bund nicht erforderlich.

Es wird gebeten, zum jetzigen Zeitpunkt von der Übersendung von ID-Nummern abzusehen.

Stand: 02/2021